

Departement für Finanzen und Soziales
Schlossmühlestrasse 9
8510 Frauenfeld

St. Margarethen, 28. Januar 2013

Änderung der Verordnung des Grossen Rates über die berufliche Vorsorge des Staatspersonals und der Lehrkräfte (Pensionskassen- verordnung) vom 13. April 2005

Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Sehr geehrte Damen und Herrn

Das Departement für Finanzen und Soziales des Kantons Thurgau unterbreitet uns mit Schreiben vom 12. Dezember 2012 die Unterlagen im obgenannten Zusammenhang zur Vernehmlassung. Die SVP Thurgau dankt dem Departement für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Gerne äussern wir dazu uns wie folgt:

Am 17. Dezember 2010 hat der Bundesgesetzgeber eine Teilrevision des BVG zur Sanierung Vorsorgeeinrichtungen öffentlich-rechtlicher Körperschaften verabschiedet. Der Hintergrund dieser Gesetzesvorlage war die finanzielle Schieflage einer Grosszahl der öffentlich-rechtlichen Pensionskassen. Aus diesem Grund einigten sich die eidgenössischen Räte darauf, den Kantonen und Gemeinden gewisse finanzielle Leitplanken zu setzen. Diese Leitplanken sollen just so gesetzt werden, dass die Sanierung der Pensionskassen einerseits an die Hand genommen wird, andererseits aber nicht auf einen Schlag vorgenommen werden müssen, um die angeschlagenen öffentlichen Haushalte und damit die Steuerzahler nicht weiter zu belasten. Oben angesprochene Gesetzesvorlage ist denn auch der Grund, warum eine Änderung der Verordnung im Kanton Thurgau zwingend ist.

Vor diesem Hintergrund erstaunt es doch sehr, dass der Kanton Thurgau die Möglichkeit der vom Bundesrat neu vorgeschlagenen Teilkapitalisierung überhaupt nicht ernsthaft prüft. Die SVP Thurgau ist dezidiert der Meinung, dass die Sanierung der Pensionskasse ohne weitere Einschüsse von Steuergeldern und mittels der neu geschaffenen Möglichkeit der Teilkapitalisierung erfolgen muss! Die Beiträge von Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind paritätisch so anzupassen, dass nach spätestens 20 Jahren die Vollkapitalisierung erreicht ist.

Im Grunde genommen ist die Sachlage einfach. Wenn jährlich eine Finanzierungslücke aufgrund der Demographie entsteht, so ist das nicht ein versicherungstechnisches Problem, sondern ein Problem von versicherungstechnisch nicht finanzierten Parametern. Es gilt da-

her die Beiträge und die Bezüge in ein versicherungstechnisches Gleichgewicht zu bringen. Insbesondere ist der Umwandlungssatz entsprechend der Lebenserwartung weiter anzupassen. Es kann nicht sein, dass die Steuerzahler neben ihrer eigenen Pensionskasse auch noch für die nicht-finanzierbaren Leistungen der öffentlichen Hand gerade stehen müssen.

Die SVP Thurgau lehnt den Vernehmlassungsentwurf in dieser Form entschieden ab. Erstens gestaltet sich die Situation in der Pensionskasse des Kantons Thurgau deutlich weniger dramatisch als in der Vernehmlassungsvorlage dargestellt, da 2012 ein überdurchschnittliches Börsenjahr war. Zweitens sind wir entschieden der Auffassung, dass es in der aktuellen angespannten finanziellen Situation ein falsches Signal wäre, 200 Millionen Franken Steuer-gelder in die erneute Ausfinanzierung einzuschiessen.

Aus diesem Grund fordern wir, dass die Pensionskasse des Kantons Thurgau nach dem vom Bundesgesetzgeber vorgeschriebenen Sanierungsregime gemäss Art. 72a BVG mittels einer tranchenweisen Teil-Kapitalisierung saniert wird. Dies scheint problemlos möglich, da der Deckungsgrad Ende des Jahres 2012 mehr als 10 Prozent höher als der vom Bundes-gesetz vorgegebene Mindestdeckungsgrad von 80 Prozent liegt. Die Grenze für den Wegfall der Staatsgarantie ist beim erstmaligen Erreichen von 100% Deckungsgrad anzusetzen.

Die Teilkapitalisierung bringt zudem viele Vorteile. Zum einen muss nicht viel Kapital eingeschossen werden in einer Zeit, wo der Finanzhaushalt ohnehin angespannt ist. Zum anderen ermöglicht es die Teilkapitalisierung, dass die Sanierung paritätisch durch Arbeitnehmende und Arbeitgebende (Kanton, PHTG, Spital Thurgau AG, Schulgemeinden, weitere Organisa-tionen im Verhältnis des aktiven Versichertenbestandes) mittels ausserordentlichen Sanie-rungsbeiträgen vorgenommen und hierbei mittels Verlangsamung der Teuerungsanpassung auch die Rentnerinnen und Rentner beteiligt werden können. Zum anderen untersteht diese Sanierung der relativ strengen Bundesaufsicht, was allfällige Wünsche der Personalverbän-de nach einem nicht finanzierbaren Leistungsausbau vor Abschluss der Sanierung verhin-dert. Dass damit zwar der Nachteil des Aufrechterhaltens der Staatsgarantie formell bleibt ist umso einfacher hinzunehmen, als die Vergangenheit gezeigt hat, dass die öffentlichen Pen-sionskassen aufgrund ihrer nicht gedeckten Leistungen in regelmässigen Abständen immer wieder zum Sanierungsfall werden, egal ob jetzt eine formelle Garantie besteht oder nicht.

Schliesslich fordert die SVP Thurgau, dass die Pensionskassenverordnung des Grossen Ra-tes nicht mehr länger als Verordnung, sondern in Form eines Gesetzes verabschiedet wird. Aufgrund der finanziell höchst wichtigen Tragweite drängt es sich auf, dass die Thurgauer Bevölkerung bei dieser wichtigen Frage eine Referendumsmöglichkeit und damit ein Mit-spracherecht hat.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unsere Anliegen und verbleiben mit

Freundliche Grüsse

Walter Marty

Präsident SVP Thurgau